



Hinweise zur Entsorgung mit Kehrlichtcontainer nach dem Gewichtsprinzip (Chip)

Standort/ Zugänglichkeit der Kehrlichtcontainer

Beim Standort resp. beim Zugang zu den Kehrlichtcontainern ist folgendes zu beachten:

- Die Kehrlichtentsorgung erfolgt immer mit einem LKW. Die Zufahrt mit dem LKW zu den Containern muss am Sammeltag gewährleistet werden. Ist die Zufahrt durch Bauarbeiten oder anderweitigen Behinderungen erschwert oder nicht möglich, hat der Kehrlichtcontainereigentümer dafür zu sorgen, dass die Leerung am Sammeltag trotzdem ermöglicht wird. Andernfalls erfolgt keine Leerung.
- Am Sammeltag darf vor den Kehrlichtcontainern kein Material oder keine Fahrzeuge abgestellt werden bevor die Leerung erfolgt ist.
- Ist der Standort der Kehrlichtcontainer für die Leerung aus irgendwelchen Gründen ungeeignet, setzt sich der Transporteur oder der Entsorgungszweckverband Obwalden mit dem Eigentümer in Verbindung und sucht eine bessere Lösung.
- Aus Sicherheits- und Haftungsgründen werden keine Kehrlichtcontainer zwischen oder hinter Fahrzeugen hervorgeholt.

Deponierter Kehrlicht ausserhalb der Kehrlichtcontainer

In Ausnahmefällen wird Kehrlicht, welcher neben den Kehrlichtcontainer deponiert ist, ebenfalls entsorgt.

Ausnahmefälle sind beispielsweise:

- nicht regelmässig hohes Kehrlichtaufkommen, welches in der vorhandenen Kehrlichtcontainerkapazität nicht deponiert werden kann.
- so enge Platzverhältnisse, dass keine zusätzlichen Kehrlichtcontainer platziert werden können.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Andockgebühr wird pro Leerung verrechnet.
- Sind Kehrlichtcontainer verschiedener Kunden am gleichen Leerungsstandort, muss für die Mitarbeiter vom Transportunternehmen klar ersichtlich sein zu welchem Kehrlichtcontainer der zusätzliche Kehrlicht gehört.
- Der zu entsorgende Zusatzkehrlicht muss hinter oder neben dem entsprechenden Kehrlichtcontainer deponiert werden.
- Der Eigentümer muss dafür sorgen, dass Dritte kein Kehrlichtmaterial illegal bei seinem Kehrlichtcontainer deponieren.
- Im Bereich von den Kehrlichtcontainern darf am Sammeltag nur Material deponiert werden, das für die Kehrlichtabfuhr bestimmt ist. Der Transporteur übernimmt keine Haftung für irrtümlich entsorgtes Material.

Probleme mit Entleerung der Kehrlichtcontainer

Unvollständige Entleerung der Kehrlichtcontainer

- Grösstenteils gibt es keine Probleme. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Kehrlichtcontainer nicht vollständig entleert werden. Dies ist ärgerlich für den Kunden, für den Entsorgungszweckverband Obwalden (EZV OW) aber auch für den vom EZV OW beauftragten Transporteur. Der Transporteur kann nicht kontrollieren, ob die Kehrlichtcontainer vollständig entleert sind. Diese sind vielfach mit einem automatischen Schloss versehen. Aus Sicherheitsgründen darf sich während der



automatischen Leerung niemand im Entleerungsbereich vom LKW aufhalten. Wird leichtes Abfallmaterial zuerst in den Kehrichtcontainer eingefüllt, kann sich dieses durch den Druck vom nachfolgend eingefüllten Material im Kehrichtcontainer so verkeilen, dass es bei der Leerung nicht heraus fällt. Dies ist beim Befüllen der Kehrichtcontainer zu beachten.

Kehrichtmenge bei Kehrichtcontainern mit Schloss

- Es ist darauf zu achten, dass Kehrichtcontainer mit Schloss nicht überfüllt geschlossen werden. Andernfalls kann es vorkommen, dass der Druck auf den Deckel und folglich auf das Schloss zu gross wird. Dadurch kann sich bei der Leerung das Schloss nicht mehr automatisch entriegeln. Der Kehrichtcontainer kann nicht entleert werden. Im geschilderten Fall soll der Deckel am Sammeltag nicht abgeschlossen werden.

Zustand Kehrichtcontainer

Der Eigentümer von den Kehrichtcontainern (mit oder ohne Schloss) ist für einen einwandfreien Zustand verantwortlich. Die Kehrichtcontainer wie eventuell vorhandene Schlösser sind der Alterung und dem Verschleiss unterzogen. Die Alterung der Kehrichtcontainer und Schlösser ist u. a. abhängig, ob sie der Witterung (UV-Licht, Wasser, Frost etc.) ausgesetzt sind oder nicht. Daher ist folgendes zu beachten:

- Der Containerzustand wie Rolltätigkeit, Bremsen, Rost und Funktion des Schlosses muss regelmässig überprüft werden.
- Der Transporteur kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, welche aufgrund von Alterung oder schlechtem Zustand der Kehrichtcontainer bei deren Leerung entstehen.

Flüssige, teigige oder andere unzulässige Abfälle in den Kehrichtcontainern

Es kommt immer wieder vor, dass sich halb flüssige, teigige oder andere unzulässige Abfälle in den Kehrichtcontainern befinden. Gemäss Abfallreglement (unter www.ezvow.ch ersichtlich) sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark riechende und stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Holz, Miste usw.;
- Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver jeder Art;
- Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben;
- elektrische und elektronische Geräte, sowie Kühlgeräte;
- Sonderabfälle.

Die aufgeführten Abfälle sind entsprechend gesondert zu entsorgen. Informationen zu Sonderentsorgungen sind auf www.ezvow.ch ersichtlich.